

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung

Unsere allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Verkäufe und zwar auch dann, wenn unser Kunde diesen widerspricht oder sich auf andere Bedingungen bezieht. Anderweitige Bedingungen unseres Kunden haben somit keine Gültigkeit, auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich unsererseits widersprochen haben. Sollten dennoch beiderseitige anderweitige Bestimmungen Geltung finden, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung von uns.

§ 2 Angebote und Abschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und nur dann als Festangebot anzusehen, wenn unsererseits eine feste Frist vorgegeben ist, innerhalb derer der Angebotspreis Gültigkeit hat.
- Der Vertrag wird erst wirksam mit der Übersendung unserer Auftragsbestätigung und nur mit deren Erhalt.
- Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, etc., welche auf offensichtlichen Fehlern basieren, binden uns nicht.

§ 3 Preise

- Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk, ausschließlich Verpackung, Transport u. ä.. Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Falls unser Kunde den Wunsch äußert, das eine Transportversicherung abgeschlossen wird, so hat er die von uns verauslagten Kosten zu erstatten.
- Mündlich von uns genannte Preise und/oder Nachlässe sind nur wirksam, wenn diese unsererseits schriftlich bestätigt werden.
- Bei unseren Preisen handelt es sich grundsätzlich um Nettowerte. Die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe wird separat in Rechnung gestellt.

Zahlungsbedingungen für Lieferungen

Unsere Zahlungsbedingungen lauten: 14 Tage 2 % oder 30 Tage netto ab Rechnungsdatum

Für Lieferungen, welche aus einer Geschäftsanbahnung aus dem Internet resultieren oder Erst-Kundenaufträge sind, kann Zahlung per Vorauskasse oder Lieferung gegen Nachnahme vereinbart

§ 4 Lieferzeit

- Die von uns angegebenen Liefertermine können im Einzelfall überschritten werden. Unsere Erfüllungspflicht ruht, sofern sich unser Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand befindet oder aber Unterlagen, Zeichnungen, Genehmigungen und Freigaben beizubringen hat.
- Wir sind berechtigt, Materialteillieferungen, sofern unseres Erachtens erforderlich, vorzunehmen.
- Höhere Gewalt wie Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung oder aber Lieferverzug seitens unseres Vorlieferanten können zu einem Leistungsverzug unsererseits führen.
- Wird aus anderen Gründen unsererseits der Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, so hat unser Kunde das Recht, uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen einzuräumen.
- Schadenersatzansprüche oder aber Konventionalstrafe wegen verspäteter Lieferung unsererseits erkennen wird grundsätzlich nicht an, es sei denn, dass dies ausdrücklich von beiden Parteien schriftlich im Einzelfall niedergeschrieben und bestätigt wurde.

§ 5 Versand, Gefahrenübergang und Verpackung

- Wir behalten uns ausdrücklich vor, Versandwege und Versandart selbst zu bestimmen. Eventuell höhere Kosten eines von uns gewählten Frachtführers gegenüber einem möglichen Haus-Spediteur unseres Kunden berechtigen nicht, uns die Differenz in Rechnung zu stellen. Sollte unser Kunde im Vorfeld eine bestimmte Versandart wünschen, so hat er uns dies bereits bei Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen.
- Transport, Verpackung und sonstige Nebenkosten werden separat in Rechnung gestellt. Der Gefahrenübergang an unseren Kunden beginnt ab Lieferwerk zum Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft oder Übernahme durch den Frachtführer. Sollte die Lieferung auf ausdrücklichen Wunsch unseres Kunden verspätet erfolgen, so beginnt der Gefahrenübergang ebenfalls mit der Meldung der Versandbereitschaft.

§ 6 Gewährleistung und Mängelhaftung

- Mängel müssen uns innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Für Mängel der Waren haften wir unbeschadet einer etwaigen unabdingbaren Haftung und den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes wie nachstehend aufgeführt: Innerhalb von 12 Monaten ab Lieferdatum, spätestens jedoch nach Inbetriebnahme. Unser Kunde hat uns zur Beseitigung von Mängeln die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen. Die Haftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Schäden, die in Folge von unsachgemäßer, fehlerhafter, nachlässiger oder unbefugter Behandlung sowie übermäßiger Beanspruchung oder aber auch der Einsatz ungeeigneter

Betriebsmittel entstehen/eintreten. Es ist uns vorbehalten, eine Reparatur oder Austausch einzelner Komponenten vorzunehmen. Zur Nachbesserung oder Neulieferung sind wir nicht verpflichtet, so lange unser Kunde mit der Kaufpreiszahlung im Rückstand ist. Ferner ist unser Kunde nicht berechtigt auf Grund von Mängeln die Kaufpreiszahlung zu mindern bzw. auszusetzen. Eine Mängelbeseitigung durch unseren Kunden oder Dritten bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch uns, ansonsten erlischt unsere Gewährleistung. Bei versteckten Mängeln wird auf die gesetzliche Regelung verwiesen.

§ 7 Haftungsbegrenzung

- Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Berechtigte Sachmängelansprüche richten sich ausschließlich auf Nacherfüllung.
- Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Vorstehende Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die gelieferten Waren und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche jeglicher Art aus.

§ 8 Rücktritt vom Vertrag und Rücknahme von Waren

Sofern es sich bei den von uns gelieferten Waren, gleich welcher Art, um spezifische Sonderanfertigungen handelt, ist eine Rückgabe von Seiten unseres Kunden ausgeschlossen. Bei Rücksendung von anderen Teilen berechnen wir als Wiedereinlagerungsgebühr 25% des Warenwertes. Macht unser Kunde rechtzeitig von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, sind wir gezwungen, Schadenersatzansprüche in Höhe von 20 Prozent vom Auftragswert in Rechnung zu stellen. Einen weitergehenden Schadenersatzanspruch behalten wir uns ausdrücklich vor, sofern dieser nachweisbar ist. Eine Rücknahme von bereits gelieferter Ware bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- Unsere gelieferte und möglicherweise auch verbaute Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher unserer Forderungen in unserem Eigentum. Dies gilt bis zur Erfüllung sämtlicher von uns gegen unseren Kunden bestehenden Ansprüche. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn die Ware ganz oder teilweise verarbeitet ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung während der Zeit unseres Eigentumsvorbehaltes ist unserem Kunden nicht gestattet. Gleiches gilt für einen etwaigen Weiterverkauf. Stimmen wir dennoch auf ausdrücklichen Wunsch unseres Kunden schriftlich einem Weiterverkauf zu, so tritt unser Kunde schon mit dem Zeitpunkt der Zustimmung die Forderung gegen seinen Abnehmer in der Höhe an uns ab, in welcher unsererseits Forderungen bestehen. Wir nehmen hiermit ausdrücklich die Abtretung an. Unsere Forderungen an unseren Kunden sind erst dann geschuldet, wenn sämtliche Zahlungen auf unserem Konto verbucht sind.
- Zeichnungen und Konstruktionen, welche von uns angefertigt werden, bleiben in unserem Eigentum und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 10 Wirksamkeit

Sollten einzelne dieser Bestimmungen, aus welchem Grund auch immer, rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine solche gesetzliche Regelung Gültigkeit erlangen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was wir gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn wir die Unwirksamkeit einer solchen Bestimmung bedacht hätten.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten unsererseits der Sitz unserer Gesellschaft als vereinbart, sofern der Besteller Vollkaufmann ist.

Für die vertragliche Beziehung gilt ausschließlich Deutsches Recht, Gerichtssitz für Streitigkeiten ist Landau.

Hinterweidenthal im April 2021